

## **Richtlinie über die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliche Engagement im Landkreis Meißen**

Der Landkreis Meißen erlässt folgende Richtlinie:

- (1) Der Landkreis Meißen stiftet zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit bürgerschaftlichem Engagement um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben, einen Ehrenpreis.  
Voraussetzung für die Ehrung sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder ökologischem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Die Zahl der Ehrungen soll auf sechs pro Jahr beschränkt bleiben.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Verwaltungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Ehrung sind Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie jede Bürgerin/jeder Bürger mit Wohnsitz im Landkreis Meißen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Jeder Vorschlag ist mit mindestens 10 verschiedenen Unterschriften zu unterstützen.
- (5) Die ausgewählten Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Urkunde und einen Becher aus Meißner Porzellan, auf dem das Landkreiswappen sowie der Schriftzug „Ehrenamt“ mit der jeweiligen Jahreszahl geprägt sind. Der Becher geht in Eigentum der beliebigen Person über.
- (6) Die Ehrung erfolgt in würdiger Form und ist entsprechend Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen öffentlich bekannt zu geben.

Meißen, 18. Dezember 2008

Arndt Steinbach  
Landrat des Landkreises Meißen